

Feuerwehrreport - aktuell

Cold-Water-Challenge - alles nur Spaß?

Die Unfallkasse NRW und der Verband der Feuerwehren (VdF) nehmen die Entwicklung auf, die in den letzten Wochen in den sozialen Medien unter dem Schlagwort „Cold-Water-Challenge“ auch bei den Freiwilligen Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen zu beobachten gewesen ist.

Angehörige der Feuerwehren beteiligen sich an einer über das Internet verbreiteten Aktion, bei der sie Clips und Fotos in den Medien posten, die nach den bekannt gewordenen Beispielen alle eine Gemeinsamkeit aufzuweisen scheinen: Möglichst viel Skurrilität in Verbindung mit dem Medium Wasser zu dokumentieren. Dass diese Aktion einen besonderen Reiz auf viele Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren auch in Nordrhein-Westfalen ausübt, wird angesichts der großen Verbreitung dieser Aktion auch über die Grenzen Nordrhein-Westfalens hinaus deutlich und mag in dem Reiz des Mediums aber auch in der tradierten Verbindung zwischen dem Medium Wasser und der Aufgabenstellung, dieses im Rahmen der Brandbekämpfung einzusetzen, begründet sein. Für die Feuerwehren gehört der Umgang mit dem Wasser zu einem wesentlichen Teil ihrer Aufgaben.

Es ist nicht Aufgabe der Unfallkasse NRW über die Attraktivität dieser Veranstaltung, die Relevanz und Bedeutung für die Freiwilligen Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen zu urteilen. Dies ist in erster Linie ureigenste Aufgabe der Feuerwehren selbst.

Gleichzeitig müssen jedoch im Zusammenhang mit der Aktion „Cold-Water-Challenge“ und der im Internet und den sozialen Medien nachvollziehbaren vielfachen Ausprägungen dieser Aktion zwei Aspekte aus Sicht des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen angesprochen werden.

1. Spaß, Freude und Ausgelassenheit sind immanenter Bestandteil der Tätigkeit in einer Freiwilligen Feuerwehr, die sich für ihre Aufgaben durch regelmäßige Übungen vorbereitet und ihre Einsatzfähigkeit durch gelebte Kameradschaft stärkt. Dies ist selbstverständlich. Die Führungen der Freiwilligen Feuerwehren als auch die gesetzliche Unfallversicherung dürfen dabei jedoch die Sicherheit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren nicht aus dem Blick verlieren. Hier wird definitiv eine Grenze überschritten, wenn – wie in einem der Clips zu erkennen – ein Angehöriger einer Feuerwehr von Mitgliedern der Feuerwehr aus unterschiedlichen Richtungen unter Verwendung eines B-Schlauches mit Wasser „beschossen“ wird. Die Gefährlichkeit des auf einen Menschen gerichteten Wasserstrahls aus einem Strahlrohr ist allen Mitgliedern der Feuerwehren hinlänglich bekannt. Ein wesentlicher Teil der Übungen im Umgang mit Strahlrohren ist darauf ausgerichtet, dass im Einsatz befindliche Angehörige der Feu-

erwehren als auch Dritte vor diesen Einwirkungen geschützt sind.

2. Die gesetzliche Unfallversicherung steht neben der Aufgabe mit allen geeigneten Mitteln auf den Schutz vor Unfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren hinzuwirken auch für die Leistungen der Rehabilitation und Entschädigung, wenn im Feuerwehrdienst ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehren zu Schaden kommt. Unschädlich ist dabei die Art und Weise der Ausübung der versicherten Tätigkeit. Gleichzeitig ist eine wesentliche Voraussetzung, dass die den Schaden auslösende Tätigkeit dem Dienst in der Feuerwehr zugeordnet werden kann. Erschöpfen sich Aktionen, wie sie unter dem Stichwort „Cold-Water-Challenge“ gepostet sind, in „Jux, Gaudi und Klamauk“, so dass die Beziehung zu den Aufgaben der Feuerwehr vollständig in den Hintergrund tritt, wird die Mitwirkung daran dem privaten Bereich zugeordnet werden müssen und steht nicht mehr unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Weder die Verwendung von Fahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr, das Tragen von Schutzausrüstung, soweit überhaupt angelegt, noch die Zuordnung der Clips und Aktionen zu einer Freiwilligen Feuerwehr oder eines Teiles einer Freiwilligen Feuerwehr vermögen dann daran etwas zu ändern.